

gingen in das glückselige Land Gosen, der Meinung, sie würden Alles nun umsonst haben, und Nichts mehr bezahlen dürfen, wenigstens um geringere Kosten schneller und besser, das Letzte haben sie das Recht zu fordern. Das hat sie verleitet hinüberzugehen; die Erfahrung hat aber einen großen Theil derselben belehrt, daß sie die Justiz nicht leichter, wohlfeiler und besser haben, sondern theurer, langsamer, aufhaltender und in Wahrheit dem Patrimonialgericht nicht vorzuziehen sei. Ich habe besonders den Auftrag gehabt, mich für diese Petition auszusprechen, und ich will es hiermit gethan haben, damit es zur Kunde Aller kommt, daß mit diesem Wechsel nichts gewonnen ist.

Staatsminister v. Könnert: Ich weiß nicht, ob der Antragsteller einen Antrag darauf richtet, das Deputationsgutachten abzulehnen oder nicht. Er sagt, er wolle sich des Antrags annehmen, daß die Regierung jene Kosten nicht fordere. Ich muß also erst abwarten, ob er der Ansicht sei, einen diesfalligen Antrag zu stellen.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob der Sprecher einen Antrag gestellt hat.

Ziegler und Klipphausen: Ich bin allerdings der Meinung, daß die Petenten ihren Wunsch erreichen möchten, die Justiz so wohlfeil als möglich expedirt zu erhalten, um doch sich nicht vollständig getäuscht zu sehen.

Präsident v. Gersdorf: Also würde Ihr Antrag dahin gehen, daß kostenfrei expedirt werden soll?

Ziegler und Klipphausen: Wenigstens nicht theurer, als früher, das ist ihre Tendenz; sie wollen nicht mehr geben. Was sie als Gerichtsbefohlene haben geben müssen, dawider haben sie nichts, sondern sie sind nur gegen die höhern Kosten, die ihnen zugetheilt werden, und das ist es, was sie empfindlich macht, und was man den Gemeinden nicht übel nehmen kann. Die Kosten der Gemeinden werden nur größer und Vortheile werden sie nicht so leicht dabei erringen. Also wäre zu wünschen, daß sie wenigstens in Kosten dieser Art gleichgestellt werden. Das ist also mein Antrag oder Wunsch, den ich mit dem der Petenten vereinige.

Präsident v. Gersdorf: Ihr Antrag geht also auf Gleichstellung der Petenten in Bezug auf die Kosten mit denen, welche sich noch unter Patrimonialgerichtsbarkeit befinden?

Staatsminister v. Könnert: Es scheint der Antrag gegen das Deputationsgutachten auf Ablehnung des Letzteren gerichtet zu sein, als weshalb es einer Unterstützung wohl nicht erst bedürfen wird. Da erlaube ich mir zu bemerken, daß eine Gleichstellung nicht erst einzuführen ist, sondern schon besteht. Nach der Gerichtsverfassung überhaupt hat Jeder Recht da zu nehmen und zu verlangen, wo das Gericht ist. Wohnt der Gerichtshalter nicht am Sitz des Gerichts, so kann der Ge-

richtsbefohlene nicht die Kosten zu tragen haben, die durch die Reise des Richters an den Ort des Gerichts erwachsen. Diese Kosten zu tragen, ist die Verbindlichkeit des Gerichtsherrn. Dies ist durch das Oberamtspatent vom Jahre 1810 ausgesprochen. Ein Gleiches gilt in den Erblanden und bei den königlichen Gerichten. Wenn aber das Gericht von dem Sitze des Gerichts sich zu einer Localexpedition an einen andern Ort seines Bezirkes begeben muß, so sind diese Kosten von den Interessenten zu tragen, mag es ein Patrimonialgericht oder ein anderes sein. Nun ist in dem vorliegenden Falle die Gerichtsstelle geändert; sie ist jetzt, anstatt früher in Radmeritz oder Zoblitz, in Löbau und es tritt natürlich der ganze folgerechte Grundsatz ein, daß sie zwar allerdings, wenn der Beamte wo anders als in Löbau wohne, die Kosten der Reise des Beamten nach Löbau nicht zu bezahlen haben werden; die Kosten aber der Reise von Löbau an den betreffenden Ort, wo expedirt werden muß, müssen sie tragen. Es ist mithin der Aufwand, über den sie sich dormalen beschwerten, nicht sowohl eine Folge davon, daß sie nicht mehr Patrimonialunterthanen sind, sondern nur eine Folge der Verlegung der Gerichtsstelle, und es kann sonach auch von der Herbeiführung einer Gleichstellung zwischen ihnen und Patrimonialunterthanen nicht die Rede sein. Im Uebrigen möchte ich bezweifeln, daß der Antrag des Abgeordneten, das Gesuch der Petenten zu gewähren, mit seiner Rede im Einklang stehe. Denn er freute sich ja, daß hier der Beweis geliefert sei, daß die Gemeinden es nun nicht besser hätten. Würde ihrem Antrag genügt, so würde ihm ja die Freude benommen.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß bemerken, daß ich bloß aus patriotischem Gefühle meine Freude ausdrückte und diese Freude ist ganz ungetrübt; denn weil ihnen das Alte so dargestellt wird, als wenn sie unter westindischen Pflanzern stünden und gestanden hätten, durch die neue Einrichtung in das Land, wo Milch und Honig fließen, geführt würden, während sie bei der alten als Hintersassen betrachtet wurden, und weil man sie nach Gosen geführt, so ist mein Wunsch natürlich der, daß sie sich nicht zu sehr nach den verlorenen Fleischtopfen sehnen mögen.

Präsident v. Gersdorf: Ich darf nach alledem auf das Deputationsgutachten die Frage richten, welches dahin geht, den Gegenstand als zur Bevormortung an die hohe Staatsregierung nicht geeignet zurückzuweisen; sie würde aber als an die Ständeversammlung gerichtet an die zweite Kammer abzugeben sein. Ich frage: ob die Kammer damit übereinstimmt? — Wird gegen 1 Stimme bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Nun, ich würde glauben, daß wir hier abbrechen können. Nachträglich habe ich noch etwas zu bemerken; es ist das: der Herr Graf v. Hohenthal-Wüchau ist durch dringende Abhaltung verhindert worden, in heutiger Sitzung zu erscheinen, und ebenso ist Hr. v. Welck durch Krankheit verhindert, heute hier erscheinen zu können. Auf die morgende Tagesordnung würde ich nun zu bringen mir erlauben: